

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
22.2	Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)				
22.2.1	Errichten	G	V G: wenn die Anlage Bestandteil eines vorhandenen Betriebes wird	V	V
22.2.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
23.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
23.1	Lagern, Abfüllen, Umfüllen, Umschlagen und Vertreiben	G	G	V G: - von Gülle, Jauche und Silagesickersäften - i. V. m. 22.1.2	V
23.2	Herstellen, Behandeln und Verwenden	G	G	V	V
23.3	Einleiten in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	V	V	V	V
23.4	Transport	-	-	V ausgenommen: - Lieferverkehr - Durchtransporte im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung - Durchtransporte auf A 45, B 236, B 233 und L 673 - Transport auf Bahnanlagen	V
24.	Wärmepumpen				
24.1	Errichten oder wesentliches Ändern	-	G	V (Errichten)	V
25.	Zelten und Lagern				
		-	-	V	V

148. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hengstey - Wasserschutzgebietsverordnung Hagen-Hengstey -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II
- § 5 Schutz in der Zone I
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen

§ 10 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

§ 11 Überwachung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juni 1957 (BGBl. S. 1110, 1386), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des techn. Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem

- Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 28. August 1997 (GV. NW. S. 261),
 - der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77),
 - der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115),
- wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hengstey der Stadtwerke Hagen AG (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen
Boele der Stadt Hagen
Vorhalle der Stadt Hagen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.1, 1.2, 2.1). Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
59817 Arnsberg
2. Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
- Untere Wasserbehörde -
58042 Hagen

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,

- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen, - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. 4. 1996 und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe (Gesamtanlage), in denen regelmäßig als wesentlicher Bestandteil des Betriebsablaufes mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen oder Abwasser oder Kühlwasser abgestoßen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,

- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstoffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(6) Unter dem Begriff „Wesentl. Ändern“ im Sinne dieser Verordnung ist auch das Erweitern und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) zu verstehen.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern (nicht Erweitern) wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
3. das wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Entlastungsbauwerken von Mischwasserkanälen,
4. die Sanierung von bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen,
5. das wesentliche Ändern (nicht Erweitern) von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
6. das Erweitern von Friedhöfen.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,

ausgenommen:

- Entlastungsbauwerke von Mischwasserkanälen,

- die Sanierung von bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen,
4. das Einleiten von wassergefährlichen Stoffen in oberirdische Gewässer,
 5. das Einleiten von
 - behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 - unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,

ausgenommen:

das Einleiten von

- schwachbelastetem Niederschlagswasser z. B. aus der Dachentwässerung,
 - unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zu Kühlzwecken verwendet wurde,
6. das Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährlicher Stoffe,

ausgenommen:

Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährlicher Stoffe,

7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährlicher Stoffe,

ausgenommen:

Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,

8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährlicher Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährlicher Stoffe,

ausgenommen:

- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieseldieselkraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährlicher Stoffe,

9. das Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost,

ausgenommen:

Gartenkompostierung im häuslichen Bereich,

10. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineräldünger, Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen,

ausgenommen:

das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Die Düngbedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisieren-

den Düngplan zu erfolgen oder ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die o. g. Düngpläne bzw. Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Betriebe größer als 3 ha haben auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach einem von der Landwirtschaftskammer erstellten Konzept am Ende der Vegetationsperiode die Stickstoffversorgung des Bodens (z. B. Nmin-Untersuchung) zu ermitteln. Das gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschaftete Fläche, bei einem Mißstand zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche. Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahmen von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde jeweils mit einer Erläuterung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

11. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
12. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
13. das Neuanlegen von Friedhöfen,
14. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährlicher Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen oder sonstigen Baumaßnahmen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

ausgenommen:

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

2. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
3. das Errichten oder wesentliche Ändern von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser) sowie der dazugehörigen Sonderbauwerke,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen (einschließlich Stromkabel),

ausgenommen:

Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,

5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Teichen,
6. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,

7. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
8. das Errichten, Wiederherstellen oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
9. das Bauen von Wirtschaftswegen,

10. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten oder das wesentliche Ändern von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

ausgenommen:

Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

4. das Errichten, Wiederherstellen oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

ausgenommen:

Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

5. das Einleiten von wassergefährlichen Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,
6. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,

ausgenommen:

das Einleiten von Abwasser aus Abwasseranlagen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 genehmigungspflichtig sind,

7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Kompostieranlagen, Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie von Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen und Rückgewinnungsanlagen für Straßenaufbruch, Bauschutt und Lockergestein,
8. Anlagen zum Lagern, Umschlagen oder Behandeln von Reststoffen, Haus-, Industrie- und Gewerbemüll,

ausgenommen:

Gartenkompostierung im häuslichen Bereich,

9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährlicher Stoffe,

10. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten und Anwenden wassergefährlicher Stoffe,

ausgenommen:

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 15,

- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 13,

- der Transport wassergefährlicher Stoffe nach Nr. 11,

11. der Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
- Lieferverkehr im Sinne von Anliegerverkehr,
 - Durchtransport auf der A 1,
 - Transporte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - Bahntransporte,
12. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern von Güllebehältern, Festmistlagern, Silagesilos und Silagemieten,
ausgenommen:
Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,
13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
ausgenommen:
die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I,
14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesicker-saft, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost,
ausgenommen:
Gartenkompostierung im häuslichen Bereich,
15. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger und Festmist auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen:
das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden Düngeplan zu erfolgen oder ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Betriebe größer als 3 ha haben auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach einem von der Landwirtschaftskammer erstellten Konzept am Ende der Vegetationsperiode die Stickstoffversorgung des Bodens (z. B. N-min-Untersuchung) zu ermitteln. Das gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschaftete Fläche bei einem Mißstand zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche. Die Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahmen von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde jeweils mit einer Erläuterung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.
Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen,
16. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,

17. Intensivbeweidung (die Grasnarbe zerstörende, überproportionale Beweidungsintensität) und Pferche,
18. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann (Intensivtierhaltung),
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
21. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen,
22. das Bauen von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
ausgenommen:
Wirtschaftswege,
23. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen; Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzfischhaltung,
25. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
26. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen oder sonstigen Baumaßnahmen,
27. Bohrungen jeder Art,
ausgenommen:
Weidebrunnen,
28. Sprengungen,
29. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
30. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern,
31. Motorsportveranstaltungen,
32. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel (außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen),
33. das Errichten oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
34. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
35. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Was-

sergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung ist verboten.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbe-

treiber und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit der Bezirksregierung abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt die Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Bezirksregierung auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Bezirksregierung gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft, aber vergeblich um eine gütliche Einigung bemüht haben.

§ 11

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von z. Z. bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 6. Februar 1998

Az.: 54.1.11-I 914.512

Bezirksregierung
als obere Wasserbehörde
gez. Dr. Ing. Berve
(Regierungspräsidentin)
Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 60

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

149. Vertretung eines Öffentl.best.VermIngenieurs

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 2. 1998
33.2412

Der Assessor des Vermessungsdienstes Dr.-Ing. Hans-Herbert Thomas ist gemäß § 7 (4) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen in NRW vom 15. 12. 1992 (SGV. NW. 7134) für die Zeit vom 16. 2. bis 15. 5. 1998 zum Vertreter des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas in Iserlohn bestellt worden.

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 66

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

150. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 1998

Kommunalverband Essen, 17. 2. 1998
Ruhrgebiet
Der Verbandsdirektor
9-1

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 1998 liegt gem. § 27 (4) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. 9. 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. 7. 1994 (GV NW 1994, S. 646) von Montag, dem 2. 3. 1998 bis einschließlich Dienstag, dem 10. 3. 1998 im Raum 27 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedkörperschaften innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Verbandsdirektor des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

gez. Dr. Gerd Willamowski

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 66

151. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Stadt Gevelsberg Gevelsberg, 19. 2. 1998
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
58285 Gevelsberg

Das Dienstsiegel der Stadt Gevelsberg, Sozialamt, Nr. - 3 - ist in Verlust geraten.

Dieses Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Gevelsberg und einem Durchmesser von 2,5 cm wird für ungültig erklärt, da Nachforschungen über den Verbleib erfolglos geblieben sind.

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 67

152. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Stadt Herne Herne, 16. 2. 1998
Der Oberbürgermeister
11/1-Ka.

Der Dienstausweis Nr. **940* der Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes der Stadtverwaltung Herne, Frau Erika Hackerts, geboren am 31. Mai 1953, gültig bis zum 11. Februar 1999, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Herne zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Cöster

Städt. Verwaltungsrat

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 67

153. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Gebiet der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Brockhausen

Kreis Soest Soest, 16. 2. 1998
Der Oberkreisdirektor
- Straßenwesen -
5.441-12-06/02-K 6

In der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Brockhausen, war die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße Nr. 6 bisher festgesetzt im Abschnitt
von Netzknoten 4314032 nach Netzknoten 4314034
Station 0,117 bis Station 0,666.

Um die Ortsdurchfahrt der örtlichen Bebauung anzupassen und die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des

Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen - StrWG NW - in der Fassung vom 23. September 1995 zu erfüllen, ist eine Verlängerung in Richtung Westen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 StrWG NW wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Lippetal und der Bezirksregierung Arnsberg im Zuge der Kreisstraße Nr. 6 die Ortsdurchfahrt in Brockhausen wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 4314032 nach Netzknoten 4314034
Station 0,010 bis Station 0,666.

Diese Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt ab 1. April 1998.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Soest - 5.4 Straßenwesen -, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Bezirksregierung in Arnsberg. Als Tag der Bekanntmachung wird gemäß § 41 Abs. 4 letzter Satz VwVfG NW hiermit der 28. Februar 1998 bestimmt.

Sollte die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. von Schroeder

Ltd. Kreisbaudirektor

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 67

154. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Frau Brigitte Margarethe Michel, Obertor 54, 44866 Bochum, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 300 377 009 der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Wattenscheid-Mitte -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Brigitte Margarethe Michel, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 22. 5. 1998, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 9/1998

Bochum, 16. 2. 1998

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 67

155. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 543 192, ausgestellt von der Sparkasse Hat-